

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 41 Abs. 3 und 4 sowie § 35 S.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel / gehaltenen Vögeln:

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 – 33 der GeflPestSchV erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Kyffhäuserkreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest (HPAI) in der Gemeinde Kyffhäuserland/OT Bendeleben amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone mit einem Radius von 3 km festgelegt. Diese Schutzzone umfasst folgende Städte, Gemeinden bzw. Gemarkungen:

Bendeleben, Göllingen, Rottleben, Steinhaleben

3. Zusätzlich wird eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 km festgelegt. Diese Überwachungszone umfasst (zusätzlich zu den Ortschaften nach Punkt 2) folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

- | | |
|-----------------|---------------------|
| - Badra | - Seega |
| - Sondershausen | - Seehausen |
| - Berka | - Bad Frankenhausen |
| - Hachelbich | - Günserode |
| - Holzengel | |
| - Trebra | |
| - Oberbösa | |

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im VLÜA finden Sie unter: <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/aemter-organigramm/veterinaer-und-lebensmittelueberwachungsamt/>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.

4. Gleichzeitig werden für die Schutz- und Überwachungszone die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Gilt für	
	Schutzzone	Überwachungszone
Definitionen „Geflügelhaltung“: <i>betrieblich-kommerzielle</i> Haltung zur Erzeugung von Fleisch, Eiern „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“: <i>nicht kommerzielle</i> Haltung (Eigenbedarf, auch Zucht/Rassegeflügel) „Vögel“ umfasst hier Geflügel im biologischen Sinn und/oder andere Vögel		
1. <u>Anzeigepflicht</u> : Alle Geflügelhalter und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Kyffhäuserkreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelamt des Kyffhäuserkreises anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. <u>Verbringungsverbot (Ausnahmen vom Verbringungsverbot können beim VLÜA beantragt werden – siehe Hinweise)</u> : Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Gehaltene Vögel	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier.	x	x
Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Im Einzelnen sind dies:		
- Häute, Felle, Wolle, Borsten von anderen im Betrieb gehaltenen Tieren	x	x
- Gülle, einschl. Mist und benutzter Einstreu	x	x
Ausgenommen hiervon sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 16.02.2026 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in den Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden.	x	x

- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
<u>Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/Aufstallungsgebot:</u> Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten-Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.	X	X
3. <u>Eigenüberwachung</u>: Alle Tierhalter haben Ihren Bestand verstärkt zu überwachen, indem das Geflügel bzw. die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). <u>Jede erkennbare Änderung ist dem VLÜA unverzüglich mitzuteilen (Tel: 03632/741461 vet@kyffhaeuser.de).</u> (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	X	X
4. <u>Schadnagerbekämpfung</u>: Geflügelhaltende und Betriebe, die in Gefangenschaft gehaltene Vögel halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	X	X
5. <u>Hygienemaßnahmen</u>: Geflügelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Ställe zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	X	X
6. <u>Hygienemaßnahmen</u>: Alle Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass alle Personen, die mit gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	X	X

- Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
- Es ist eine betriebsbereite Handwaschgelegenheit sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.	x	x
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Händedesinfektionsmittel). - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO(EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr.2. und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
7. <u>Aufzeichnungspflicht</u> : Geflügelhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem VLÜA auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	x	x
8. <u>Tierkörperbeseitigung</u> : Alle Tierhalter haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH/Niederlassung Elxleben Riedfeld 7 99189 Elxleben	x	x

036201-59540, 036201-66110 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)		
9. <u>Freilassen von Vögeln</u> : Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO(EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
10. <u>Veranstaltungen</u> : Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
11. Die zuständige Behörde führt in den Beständen stichprobenweise klinische Untersuchungen, Dokumentenkontrollen und eine Kontrolle der Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen durch und nimmt erforderlichenfalls Proben zum Ausschluss der Aviären Influenza (Art. 26 VO (EU) 2020/687). Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (Art. 22 VO (EU) 2020/687). Die Maßnahmen sind zu dulden.	x	x

5. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis unter

<https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/>

verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe).

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis

- a) Hauptgeschäftsstelle, Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
- b) Außenstelle Artern des Landkreises Kyffhäuserkreis, Straße der Jugend 8, 06556 Artern
- c) Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund-König-Straße 7, 99706 Sondershausen

eingesehen werden.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I. Sachverhalt

Am 23.02.2026 erfolgte in einem Geflügelbestand in Bendeleben, nach Mitteilung von plötzlichen Todesfällen durch den Tierhalter, die Entnahme amtlicher Proben durch Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kyffhäuserkreises. Im Ergebnis der durchgeführten Laboruntersuchung wurde mit Untersuchungsbefund des FLI vom 25.02.2026 eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (AI, Geflügelpest, HPAI) handelt es sich um eine virale Infektionskrankheit. Diese ist für Vögel hochansteckend und kann mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen einhergehen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und verenden. Bei Wassergeflügel verläuft die Erkrankung hingegen oft milde oder komplett symptomlos, wird aber durch diese oft unerkannt weitergetragen. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelgt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzüglich Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

II. Rechtliche Begründung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Thüringer

Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza-HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Tierseuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die dazu vorgeschriebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Zu Punkt 1 – 3

Aufgrund der Befunde des nationalen Referenzlabors des Friedrich-Loeffler-Instituts ist der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) für einen Betrieb im Kyffhäuserkreis amtlich festgestellt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb, fest.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Sie wird direkt um den Ausbruchsbetrieb herum festgelegt und kann bei Bedarf weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone enthalten. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter (Art. 60 Buchst. b der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687).

Die Überwachungszone kann gemäß Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Risikobewertung und der Festlegung der Gebiete berücksichtigt die zuständige Behörde das Seuchenprofil, die geografische Lage -auch in Bezug auf Wildvogelgebiete, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, das Schutzgebiet und die Überwachungszone in der unter Punkt 1 und 2 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Zu Punkt 4

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und führt bei den betroffenen Tieren zu starken Leiden und Schäden bis hin zum Tod. Der Ausbruch einer Tierseuche bedroht wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung immer auch Nachbarbestände der Region und kann in dem Zusammenhang mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden sein. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Auch kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere Kot können Infektionsquelle und Ausgangspunkt für eine Weiterverbreitung sein.

Die Ausbreitung der aviären Influenza muss zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um die Ausbreitung der Tierseuche wirksam zu verhindern, sofort ergriffen werden.

Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch das Ergebnis einer durchgeführten Laboruntersuchung bei einem Bestand von gehaltenen Puten nachgewiesen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anzuordnen. Da eine Verschleppung des Virus auch indirekt erfolgen kann, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. wurde ein besonderer Schwerpunkt auf zusätzliche Hygienemaßnahmen gelegt.

Alle auch sonstigen getroffenen Anordnungen in Punkt 4 des Tenors sind als Maßnahmen aus sich heraus verständlich. Teilweise handelt es sich um ohnehin bestehende rechtliche Verpflichtungen (Anzeigepflicht, Bestandregisterführung). Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich, angemessen und damit verhältnismäßig um die Geflügelpest schnellstmöglich und wirksam zu bekämpfen.

Zu Punkt 5

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen eingedämmt werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der entsprechenden Zonen und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Punkt 6

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte. Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Zu Punkt 7

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 des ThürTierGesG.

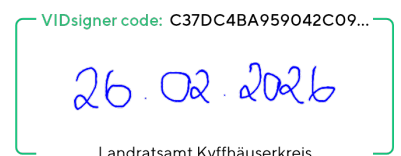
Rechtsmittelbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen erhoben werden.

Sondershausen, d. 26.02.2026

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

- Dienstsiegel-



Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
- Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.
- **Zusätzlich zur angeordneten Aufstallung empfehlen wir sämtlichen Tierhaltern von Geflügel und gehaltenen Vögeln im Landkreis die freiwillige Aufstallung.**
Dies gilt insbesondere für:
 - größere gewerbliche Geflügelhalter
 - Haltungen in Nähe zu Gewässern, Flüssen, Bachläufen
 - und anderen Aufenthaltsorten von Wild- und Wassergeflügel
- **Sofern eine Aufstallung nicht realisierbar ist, sollte zumindest die Fütterung nicht im Freien erfolgen, sondern in den Stall verlegt werden.
(keine Anlockung von Wildvögeln)**